

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 23.) Bekanntmachung,

die Statuten der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie und das derselben
ertheilte Concessionsdecret betreffend;

vom 6ten Juni 1843.

Nachdem Se. Königl. Majestät der zu Herstellung einer Eisenbahn von Leipzig über
Altenburg, Weidau und Blauen bis an die Bayerische Grenze bei Hof, ingleichen einer
Zweigbahn von Weidau nach Zwickau zusammengetretenen Sächsisch-Bayerischen
Eisenbahncompagnie die für dieses Unternehmen erforderliche Genehmigung mittelst
Allerhöchsten Concessionsdecrets vom 7ten Januar ai. e., unter gewissen, darin näher
bezeichneten Bestimmungen, zu ertheilen, auch die Statuten der gedachten Eisenbahncom-
pagnie bereits unterm 22sten Juni 1842 zu behätigen allergnädigst geruht haben, so
werden die bezüglichen Allerhöchsten Decrete nebst den dazu gehörigen Beilagen nachste-
hend mit dem Bemerkten, daß in gleicher Maaße auch Seiten der Herzoglich Sachsen-
Altenburgischen Staatsregierung rücksichtlich des dortigen Staatsgebiets die erforderliche
Genehmigung und Behätigung ertheilt worden sei, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6ten Juni 1843.

Ministerium des Innern.

Roßitz und Jänkendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Concessionirung der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahncompagnie.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. u. u.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir behufs der Ausführung des in dem Gesetze
vom 10ten August 1837, § 1 unter 2 gedachten Unternehmens einer Eisenbahn von